

\* (Neue wirthschaftliche Verfügungen der Regierung.) In einer Reihe von heute im Amtsblatte veröffentlichten Verordnungen der Regierung wird die Erzeugung von Mahlprodukten der Schälindustrie geregelt, für Kollgerste, Hirsebrein und Erbsen Höchstpreise festgestellt und die Verpflichtung der obligatorischen Verwendung von Transportcertifikaten auch auf Pferdebohnen und Futterrüben erstreckt. Die bezüglichlichen Verordnungen enthalten folgende wesentliche Bestimmungen:

**Kollgerste:** Die Regierung verfügt, daß Industrieunternehmungen aus der zu Zwecken der Kollgersterzeugung angeschafften Gerste nur die nachstehenden Kollgerstesorten erzeugen und ausschließlich nur im Wege der Kriegsprodukten-A.-G. in Verkehr bringen dürfen. Bei der Erzeugung von Kollgerste darf Futtermehl nicht hergestellt werden, und nach dem Auszug der Kleie einheitlicher Qualität, inklusive des während der Verarbeitung gewonnenen Mehles, sowie auch des Abfalles müssen aus der Gerste im Hektolitergewichte von 64 Kilogramm oder darunter 62 Kilogramm Kollgerste hergestellt werden, und zwar 1. feine (Suppen-) Kollgerste, nicht größer als die bisherige Nr. 3 von insgesamt 5 Prozent; 2. gewöhnliche (Gemüse-) Kollgerste entsprechend der Nr. 10, sowie Gerstenbruch von zusammen 57 Prozent des Gesamtgewichts der verarbeiteten Gerstenmenge. Ueber 64 Kilogramm Hektolitergewicht können bis 66 Kilogramm nach jedem vollen Kilogramm um ein Kilogramm mehr gewöhnliche Kollgerste (Nr. 10) und dementsprechend weniger Kleie hergestellt werden. Die Emballagen haben die Bezeichnung der Qualität aufzuweisen. Der Höchstpreis für feine Kollgerste beträgt für das ganze Landesgebiet R. 105, für gewöhnliche Kollgerste und Gerstenbruch R. 72, franko Verladestation per 100 Kilogramm Nettogewicht exklusive Sach gegen Baarzahlung. Diese Höchstpreise treten am 18. September in Kraft. Im Kleinvertrieb dürfen zusätzlich der Provision der Kriegsprodukten-A.-G. und der Transportkosten höchstens nur um 10 Prozent höhere Preise als die obigen Höchstpreise angerechnet werden.

**Hirsebrein:** Die Verordnung verfügt, daß Industrieunternehmungen ausschließlich nur die ihnen von der Kriegsprodukten-A.-G. zu diesem Zwecke verkauften Hirsemengen zu Hirsebrein verarbeiten und diese ausschließlich nur im Wege der Kriegsprodukten-A.-G. in Verkehr setzen dürfen. Ausgenommen sind die im Sinne der Verordnung für den eigenen Hausgebrauch zurückgehaltenen oder beschafften Mengen. Der Kriegsprodukten-A.-G. darf auf dem ganzen Landesgebiet für Hirsebrein ein Höchstpreis von R. 76.80 per 100 Kilogramm ab Verladestation exklusive Sach gegen Baarzahlung angerechnet werden. Dieser Höchstpreis tritt am 18. d. in Kraft. Im Detailverkehr sind um 10 Prozent höhere Preise zulässig.

**Erbsen:** Es wird verfügt, daß Industrieunternehmungen die ihnen von der Kriegsprodukten-A.-G. zu diesem Behufe verkauften Erbsenmengen nur den Vorschriften gemäß verarbeiten und die geschälten Erbsen ausschließlich nur durch die Kriegsprodukten-A.-G. in Verkehr setzen dürfen. Der Höchstpreis für Schäl-erbsen beträgt für das ganze Landesgebiet R. 106 per 100 Kilogramm ab Verladestation exklusive Sach gegen Baarzahlung. Beim Detailverkauf dürfen nach Hinzurechnung der Provision der Kriegsprodukten-A.-G. und der Transportkosten um 10 Prozent höhere Preise angerechnet werden.

**Pferdebohnen und Futterrüben:** Die Wirksamkeit der Verordnung hinsichtlich der Versendung per Bahn, Schiff oder Kraftwagen wird auch auf trockene (reife) Pferdebahnen und auf Futterrüben erstreckt. Dagegen erstreckt sich diese Verfügung auf Zuckerrüben nicht. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.